

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 13. Bekanntmachung, betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. S. 69. — Nr. 14. Verordnung, die Ausschüsse für die Wahl der Schöffen und Geschworenen in den von der Zuständigkeit der Amtsgerichtsmannschaften ausgenommenen Städten betr. S. 70. — Nr. 15. Verordnung, die Beilegung des Enteignungsrechtes zur Herstellung einer schmalpavigen Nebenbahn Wilsdorf—Töbels betr. S. 71. — Nr. 16. Bekanntmachung wegen einer Änderung der Verfügungsbefugnis für Ärzte. S. 71. — Nr. 17. Verordnung, die Taubstummenanstalten betr. S. 73. — Nr. 18. Verordnung, einige Änderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Besenstreifen der Landtagwahlkreise betr. S. 86. — Nr. 19. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollpavigen Nebenbahn Ferna—Serrahn betr. S. 87.

Nr. 13. Bekanntmachung,

betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten;

vom 1. Februar 1907.

Eine wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden hat neben den in der Bekanntmachung des Reichsanzlegers vom 22. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 257) bezeichneten Fällen übertragbarer Krankheiten künftig auch bei dem Auftreten von Mory, Milzbrand und Kindbettfieber in nachstehender Weise stattzufinden.

Die wechselseitigen Benachrichtigungen haben sich bei Mory auf jede Erkrankung sowie auf jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, bei Milzbrand auf jede Erkrankung zu erstrecken; den begüßlichen Mitteilungen sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude (Arbeitsstätten), in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen. Bei Erkrankungen an Kindbettfieber sind seitens der Polizeibehörden nur die in zivilarztlicher Behandlung befindlichen Fälle, die in militärischen Dienstgebäuden untergebracht Personen betreffen, der zuständigen Militärbehörde unter gleichzeitiger Angabe des Namens des behandelnden Arztes und der zugezogenen Hebamme mitzuteilen, während seitens der Militärbehörden über jede Erkrankung und jeden Todesfall von Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden untergebracht sind, der zuständigen Polizeibehörde Nachricht zu geben ist.